

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint werthab 15 Ihr. Bezeichnung monatl. 2 M. bei Hause, bei Volkskunst Loh 22, und bei Wilsdruffer Zeitung 15 Ihr. Alle Postanstalten, Postboten, untere Kunden u. Postämter zu Wilsdruff nehmen in jeder Zeit die Wochenschrift für Wilsdruff u. Umgegend.

Anzeigenpreise sind folgende: Preissatz Kr. 5. — Ritter-Gesellschaft 20 Pf. — Vorgedruckte Preislisten und Anzeigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Anzeigen-Ausschreibungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Für die Ausschreibung der durch Vertrag übernommenen Anzeigen ist keine Ausgabe vorgesehen. — Ansprecher: Amt Wilsdruff 206. — Bei Konkurrenz und Preisvergleich erhält jeder Anzeiger auf Konkurrenz.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Wilsdruff bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts

Bekanntmachungen des Landrates zu Meißen und des Bürgermeisters zu Wilsdruff, des Finanzamts Nossen sowie des Forstamts Tharandt

Nr. 214 — 98. Jahrgang

Druckanschrift: „Tageblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postleitzahl: Dresden 240 Donnerstag, den 14. September 1939



England vergewaltigt die neutralen Staaten

London eröffnet die Hungerblödade gegen die Frauen und Kinder Europas
Unverschämte englische Einmischung in den Welthandel

Wie lange werden die Großmächte und alle anderen davon betroffenen Staaten der Welt sich diese Seeräuberei auf ihre Schiffe gesellen lassen?

In Deutschland ist jetzt die von der britischen Regierung verfügte Liste der Güter bekanntgeworden, die England als Konterbande behandeln will, d. h. also, die Liste der Güter, die England sich anmaßt, durch seine Kriegsschiffe als Seebeute überall ausbringen zu lassen. Jedes Schiff einer fremden Nation, das solche Güter an Bord hat, wird in Zukunft von britischen Schiffen versteckt oder geraubt werden.

Die Aufzählung der Güter selbst ist so umfassend, daß es sich hier um ein Dokument struppelloser Rechtsverletzung und echt britischer Zynismus handelt. Es stellt gleichzeitig einen Beweis rücksichtloser Grausamkeit englischer Kriegsführung dar, die sich den von zwei britischen Agenten des Secret Service angeführten scheußlichen Morde in Bromberg würdig an die Seite stellt.

Zur Erklärung der nachstehend veröffentlichten Liste diene folgendes: Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen gelten im Seekrieg als Konterbande nur Güter und Gegenstände, die unmittelbar der Rüstung der kriegführenden Streitkräfte dienen. Im übrigen fallen andere Waren hierunter, insoweit, als sie erwünschungen für den Gebrauch der feindlichen Armee bestimmt sind.

Ein Blick in die englische Liste zeigt, daß sich England in seiner Kriegsführung über alle diese völkerrechtlichen Schranken hinwegsetzt und nunmehr gewillt ist, zu den Methoden der reinen Seeräuber zurückzufallen. Die Liste enthält eine große Anzahl von Gegenständen, die England zur Seebeute machen will, die für den Gebrauch der Zivilbevölkerung bestimmt sind. So sollen z. B. alle Arten von Nahrungs- und Buttermitteln, alle Versorgungsmittel sowie alle zu ihrer Erzeugung und Herstellung dienenden Gegenstände Konterbande sein. Von tragender Bedeutung ist in keiner Weise die Rente.

Das heißt also, England verläßt hiermit in alter Form die Hungerblödade gegen die Frauen und Kinder aller europäischen Länder.

Es macht sich das Recht an, die Nahrungs- und Futtermittel, die Europa nicht genügend zum Unterhalt und Erhaltung seiner Gesamtbevölkerung und zur Fütterung seines Wehrbestandes produzieren kann und bisher von Übersee importiert mußte, zu kontrollieren und zu beschlagnahmen, d. h. also, England will in Zukunft Ländern wie Italien, Spanien, Jugoslawien, Griechenland, Holland, den slawischen Staaten, den baltischen Staaten usw. dictieren, was sie essen dürfen und was nicht, welche Kleider sie tragen dürfen und welche nicht, welches Vieh sie sich halten dürfen usw.

Da aber von solchen Maßnahmen in erster Linie die Frauen, Mütter, Kinder und Greise betroffen werden, so bedeuten die angekündigte britischen Maßnahmen einen Kampf ohne Erbarmen für die Unterernährung und das Verhungern der heranwachsenden europäischen Jugend sowie für das baldige Absterben aller alten Leute.

Die englische Regierung, die in echt englischer Heimat sich sonst bei jeder Gelegenheit den Anschein zu geben versucht, als ob ihr an einer möglichst humanen Kriegsführung gelegen sei, zeigt hier ihr wahres Gesicht, denn sie trifft mit diesem Entschluß nur die Schwachen.

Die Widerstandskraft des kämpfenden deutschen Volkes wird hierdurch in seiner Weise betroffen. Deutschland, das im Weltkrieg vierzehn Jahre unter wesentlich ungünstigsten Umständen kämpfte und dann unter einer anderen Regierung trotzdem den Weltkrieg gewonnen hätte, geht heute mit ganz anderen Mitteln und Möglichkeiten in diesen Krieg als 1914. Es sieht ihm vor allem nach der Niederholzung Polens der gesamte Osten nicht als Feind gegenüber, sondern als Freund und Verbündet zu Seite. Was die deutsche Widerstandskraft anbetrifft, so wird also die englische Widerstandskraft im wahrsten Sinne des Wortes ein Schlag ins Wasser sein. Anders liegt es mit dem Handel der neutralen Länder.

Dieser legale Handel wird durch das englische Vorhaben nunmehr vernichtet. Wenn wir uns der Gewaltmethoden erinnern, deren sich England — über den Wortlaut solcher Verordnungen hinaus — im Weltkrieg bewiesen, so besteht für uns kein Zweifel, daß das wirtschaftliche Leben der Neutralen durch diese englischen Seeräubermethoden allmählich erdrosselt werden wird. Es bleibt die Frage offen, ob die Großmächte und sonstigen neutralen Staaten sich diese britischen Unverschämtheiten auf die Lauer gesellen lassen.

Was Deutschland anbetrifft, so nimmt es den Kampf auf. Sicher hat die Reichsregierung durch ihre Preisordnung sich in der Seekriegsführung streng an die geltenden Rechtsregeln gehalten. Dieser Zustand ist nun durch den englischen Völkerrechtsbruch hinfällig. Die Reichsregierung ist gezwungen, Gleicher mit Gleichen zu vergelten und hat daher ihre bisherige Preisordnung entsprechend geändert.

Die nun auch von diesen deutschen Gegenmaßnahmen betroffenen neutralen Länder aber wissen eindeutig, wer für diese von Deutschland nicht gewollte Entwicklung die alleinige Verantwortung trägt: England.

Gelehrte Rendierung der Preisordnung

Die Reichsregierung hat in dem Bestreben, den friedlichen Seehandel, soweit irgend angängig, zu schonen, in der Deutschen Preisordnung vom 28. August nur diejenigen für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmten Gegenstände und Stoffe zum unbedingten Banngut erklärt, die unmittelbar der Land-, See- oder Luftfahrt dienen. Nachdem die britische Regierung jedoch eine Liste des unbedingten Banngutes aufgestellt hat, die weit über diesen Rahmen hinausgeht, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, den Kreis des unbedingten Banngutes ebenfalls zu erweitern. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verläuft wird:

Artikel I

Als Banngut (unbedingtes Banngut) werden folgende Gegenstände und Stoffe angegeben, wenn sie für das feindliche Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind:

1. Waffen jeder Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.

2. Munition und Munitionsteile, Bomben, Torpedos, Minen und andere Arten von Geschosse; die für das Abschießen oder Abwerfen dieser Geschosse bestimmten Vorrichtungen; Pulder und Sprengstoffe einschließlich Sprengzäpfen und Händlern.

3. Kriegsschiffe aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör.

4. Kriegsluftfahrzeuge aller Art, ihre Bestandteile und ihr Zubehör; Flugzeugmotoren.

5. Kampfwagen, Panzerkraftwagen und Panzerzüge, Panzerketten jeder Art.

6. Chemische Kampfstoffe; die zu ihrem Abschießen oder Abwurf bestimmten Vorrichtungen und Maschinen.

7. Militärische Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

8. Nachrichten-, Signal- u. militärische Beleuchtungsmittel und ihre Bestandteile.

9. Transport- und Verkehrsmittel und ihre Bestandteile; Aug-, Last- und Reittiere.

10. Kraft- und Treibstoffe aller Art, Schmieröle.

11. Gold, Silber, Rohstoffe und Schuhfunden.

12. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Stoffe zur Herstellung oder zum Gebrauch der in den Pfeilen 1 bis 11 genannten Gegenstände und Erzeugnisse.

Artikel II

Artikel 1 dieses Gesetzes wird Artikel 22, Absatz 1, der Preisordnung.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Führerhauptquartier, den 12. September 1939

Der Führer und Reichskanzler

(ges.) Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

(ges.) Keitel

Der Reichsminister des Auswärtigen

(ges.) von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz

(ges.) Dr. Gürner

Bekanntmachung über bedingtes Banngut

Nachdem die britische Regierung eine Liste bedingten Bannguts aufgestellt und in diese Lebensmittel und andere lebenswichtige Güter aufgenommen hat, sieht sich die Reichsregierung gezwungen, nun auch ihrerseits entsprechend zu verfahren.

Es wird daher folgendes bekannt gemacht: Als Banngut (bedingtes Banngut) werden unter den Ausführungen des Artikels 24 der Preisordnung vom 28. August 1939 folgende Gegenstände und Stoffe angesehen:

Nahrungsmittel (einschließlich lebende Tiere), Getreide, Futtermittel und Kleidung; Gegenstände und Stoffe, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 14. September 1939 in Kraft.

Berlin, 12. September 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
(ges.) Keitel

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

(ges.) Raeder

Der Reichsminister des Auswärtigen

(ges.) von Ribbentrop

Der Reichsminister der Justiz

(ges.) Dr. Gürner

Neutralen Staaten sollen unter den britischen Seeräubermethoden leiden

Die Belao-Agentur, Brüssel, meldet aus London, daß das von England eingesetzte Blockadeviel durch ein System der Rationalisierung der neutralen Staaten begleitet sein werde, und zwar dergestalt, daß die neutralen Länder nur die für ihre eigenen Bedürfnisse erforderlichen Lebensmittel und Rohstoffe erhalten würden. Man glaubte zu wissen, daß allen neutralen Ländern von England verboten werde, außer ihrer normalen Einfuhr, die Rohstoffe und Waren einzuführen, das Weiterbeförderung oder Weiterverarbeitung für den eigenen Export der englischen Blockade zu widerstehen würde.

Der Tag von Lodz

Die deutschen Truppen umjubeln den Führer — Normales Leben in der zweitgrößten Stadt Polens

(Von unserem im Führerhauptquartier befindlichen W.B.-Sonderberichterstatter)

Der Führer begab sich auch am Mittwoch wieder im Flugzeug an die Front. Sein Besuch galt diesmal dem Operationsgebiet nördlich von Lodz, wo in den letzten Tagen die Versuche von zahlreichen polnischen Divisionen und größeren Kavallerieverbänden, dem nach einem Durchbruch zu erzwingen, blutig zusammenbrachen.

Der Führer beobachtete die siegreichen deutschen Truppen und fand dann um 15 Uhr in Lodz ein, wo er von den Volksdeutschen und den deutschen Soldaten jubelnd begrüßt wurde. Zur selben Stunde, als der Führer durch Lodz fuhr, wurde von Reuter ein sogenanntes amtliches Kommando in die Welt gesetzt, daß die polnischen Truppen — Lodz wieder erobern hätten!

Selten wohl ist die Lügenhaftigkeit der englischen Propaganda reicher und eindeutig bewiesen worden, als durch die Führerjahrt durch Lodz.

Nach einem längeren Flug landete der Führer in unmittelbarer Nähe der Front. Hier ist ein

Flugplatz der deutschen Luftwaffe

entstanden, auf dem ununterbrochen Bomber und Jagd-, Zerstörer und Aufklärer starten und landen. Innerhalb weniger Minuten zählen wir über vierzig Starts und Landungen. Am späten Vormittag passierten wir die Einsabat nach Lodz, lassen die Stadt aber vorerst links liegen. Wir fahren durch einen Vorort, der mit der Stadt durch Straßenbahnverkehr verbunden ist. Die Straßenbahnen verkehren vollkommen normal. Sie sind mit Männern und Frauen, die ihrer Arbeit nachgehen, vollbesetzt.

Aus zahlreichen Häusern wehen Hakenkreuzfahnen, ein Zeichen, daß hier Volksdeutsche wohnen, die nun von allem Terror, aller Not und aller Verfolgung für immer erlöst und befreit sind. Jetzt können sie sich frei und offen zu ihrem Volksstum befreien; die siegreichen Fahnen des Großdeutschen Reiches wehen zum erstenmal aus den Fenstern ihrer Häuser.